

DI / Interpellation Schöb-Thal (9 Mitunterzeichnende) vom 2. Dezember 2024

KES – ist eine genügende Anzahl Plätze bezüglich der Notfallunterbringung von gefährdeten Kindern im Kanton sichergestellt?

Antwort der Regierung vom 4. Februar 2025

Andrea Schöb-Thal erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 2. Dezember 2024 danach, ob genügend Plätze für die Notfallunterbringung von gefährdeten Kindern im Kanton bestehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie die Interpellantin ausführt, verfügt der Kanton St.Gallen seit dem 1. April 2020 über zwei Angebote von Notfall- und Kriseninterventionsplätzen:

- Die Notunterkunft St.Gallen (NUK), geführt vom St.Galler Hilfsverein für gehör- und sprachgeschädigte Kinder und Erwachsene, verfügt über eine Bewilligung für eine durchschnittliche Jahresauslastung von sechs Plätzen für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zwischen 6 und 17 Jahren. Vorübergehend sowie unter Berücksichtigung der Auslastungsschwankungen können situativ bis höchstens neun Kinder und Jugendliche gleichzeitig aufgenommen werden. In Ausnahmefällen können auch Kinder unter 6 Jahren aufgenommen werden.
- Die Wohngruppe Tempelacker, geführt von der Gemeinnützigen und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen (GHG), verfügt neben der Bewilligung für eine reguläre Wohngruppe über eine Bewilligung zur Führung eines Notfall- und Kriseninterventionsangebots mit höchstens drei Plätzen für Kinder ab Geburt bis Eintritt in die erste Primarschulklasse.

Über die unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen bei der Unterbringung Minderjähriger gibt der Bericht der Regierung vom 9. Januar 2024 «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger» (40.24.01) detailliert Auskunft. Die Kostentragung bei Einrichtungen mit Beitragsberechtigung richtet sich nach Art. 43 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG). Das zuständige Departement des Innern schliesst mit der Einrichtung eine Leistungsvereinbarung ab, in der die Leistungsabgeltung definiert ist. Bei der Finanzierung von Aufhalten in Notfallangeboten übernimmt der Kanton nach Art. 43a SHG während zehn Tagen die Kosten, sofern der Eintritt nicht während der Abklärung oder einer laufenden Kindesschutzmassnahme erfolgt ist; den Eltern werden nur die Nebenkosten (z.B. Prämien für die Krankenkasse, Gesundheitskosten und Kleider) verrechnet. Nach diesen zehn Tagen oder bei einem Eintritt mit laufender Kindesschutzmassnahme oder deren Abklärung richtet sich die Finanzierung, wie bei allen IVSE¹-anerkannten Einrichtungen, nach Art. 43 SHG.² Die Kosten für die Leistungsabgeltung tragen dann die politischen Gemeinden zu zwei Dritteln und der Kanton zu einem Drittel, abzüglich der Elternbeiträge. Die Eltern tragen zudem die Nebenkosten. Die Elternbeiträge und die Nebenkosten werden subsidiär von der Sozialhilfe übernommen, wenn die Eltern diese nicht bezahlen können.

¹ IVSE = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen.

² Bei Unterbringung in einem Sonderschulinternat im Kanton St.Gallen richtet sich die Finanzierung nach Art. 39^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie ist die jährliche Auslastung der beiden oben erwähnten Angebote seit Inbetriebnahme im April 2020?*

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024* |
|---|------------|------------|------------|------------|-------------|
| Plätze | 8 | 8 | 8 | 9 | 9 |
| NUK, Notunterkunft für Kinder- und Jugendliche | 5 | 5 | 5 | 6 | 6 |
| GHG Tempelacker, Säuglings- und Kinderheim, Notunterkunft | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Auslastung | 91% | 80% | 94% | 79% | 104% |
| NUK, Notunterkunft für Kinder- und Jugendliche | 119% | 109% | 112% | 106% | 124% |
| GHG Tempelacker, Säuglings- und Kinderheim, Notunterkunft | 54% | 32% | 44% | 26% | 65% |

* Stand Ende Oktober 2024

Die Auslastung der Angebote, vor allem der NUK, ist hoch. Die aufgeführten Zahlen sind Durchschnittswerte, die Überauslastung der NUK wird durch situative Platzerhöhungen bis höchstens neun Plätze umgesetzt. Aufgrund der hohen Auslastung der NUK wird aktuell geprüft, welche Möglichkeiten für einen Ausbau des Platzangebots bestehen.

2. *Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen pro Aufenthalt in der NUK bzw. im Tempelacker?*

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024* |
|--|------|------|------|------|-------|
| Durchschnittliche Verweildauer je Kind in Kalendertagen | | | | | |
| NUK, Notunterkunft für Kinder- und Jugendliche | 39 | 43 | 34 | 39 | 49 |
| GHG Tempelacker, Säuglings- und Kinderheim, Notunterkunft | 59 | 35 | 69 | 31 | 72 |

*Stand Ende Oktober 2024

3. *Wie hoch sind die Kosten, die den Gemeinden pro Aufenthalt und Kind verrechnet werden?*

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024* |
|---|------------|-----------|-----------|------------|------------|
| Tarif gemäss Leistungsvereinbarung je Tag und Kind** | | | | | |
| NUK, Notunterkunft für Kinder- und Jugendliche | Fr. 678.50 | Fr. 585.– | Fr. 647.– | Fr. 648.– | Fr. 654.– |
| GHG Tempelacker, Säuglings- und Kinderheim, Notunterkunft | Fr. 686.50 | Fr. 601.– | Fr. 696.– | Fr. 724.50 | Fr. 729.50 |
| Durchschnittliche Kosten für die Gemeinden je Kalendertag und Kind** | | | | | |
| NUK, Notunterkunft für Kinder- und Jugendliche | Fr. 448.– | Fr. 387.– | Fr. 435.– | Fr. 430.– | Fr. 425.– |
| GHG Tempelacker, Säuglings- und Kinderheim, Notunterkunft | Fr. 456.– | Fr. 409.– | Fr. 466.– | Fr. 491.– | Fr. 478.– |

* Stand Ende Oktober 2024

** Einschliesslich Kostgeld (höchstens Fr. 25.– je Tag), sofern die Eltern dieses nicht bezahlen können.

Die obere Tabelle zeigt die vereinbarten Pauschalen je Jahr und Einrichtung, die Zahlen in der unteren Tabelle sind Durchschnittswerte der tatsächlich verrechneten Kosten im jeweiligen Jahr in der jeweiligen Einrichtung.

4. *Gibt es kommunale Unterschiede in den Verrechnungen und wenn ja, welche?*

Wie einleitend festgehalten, richtet sich die Finanzierung von Aufenthalten in beitragsberechtigten Unterkünften und Notunterkünften nach SHG und ist abschliessend geregelt. Seit dem rechtskräftigen Entscheid des Kantonsgerichtes vom 8. Januar 2024 ist auch die Festlegung der Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen, also der Elternbeiträge, geregelt. Der Entscheid hält fest, dass die Beiträge von finanziell leistungsfähigen Eltern am Heimaufenthalt ihres Kindes unter Anwendung des kantonalen öffentlichen Rechts auf Fr. 25.– (sog. Unterhaltsbeitrag/Kostgeld) je Tag sowie die individuellen Nebenkosten beschränkt sind. Vorbehalten bleiben freiwillige höhere Beiträge, die aber einer Vereinbarung zwischen Eltern und Gemeinden bedürfen. Das Kantonsgericht hielt in diesem Zusammenhang auch fest, dass es sich bei den zusätzlichen Beiträgen von Kanton und Gemeinde um Staatsbeiträge mit Subventionscharakter handelt, weshalb diese von den Eltern nicht zurückgefordert werden können.

Früher stellten die Gemeinden in der Praxis häufig auf die zivilrechtliche Unterhaltspflicht ab und berechneten die Elternbeteiligung entsprechend aufgrund der Leistungsfähigkeit. Dies ist seit Rechtskraft des Kantonsgerichtsentscheids nicht mehr zulässig. Der Kanton St.Gallen hat also derzeit keine gesetzliche Grundlage, um von den Eltern weitere Beiträge – ausser auf freiwilliger Basis mittels Vereinbarung – zu verlangen.

Im Bericht 40.24.01 zeigt die Regierung die Problematik der Berechnung der Elternbeiträge sowie weitere Fehlanreize und Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Unterbringung Minderjähriger auf. Sie stellte im Rahmen des Berichts dem Kantonsrat Antrag, sie zu beauftragen, die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der Fremdunterbringung von Minderjährigen umfassend zu überarbeiten. Der Kantonsrat erteilte der Regierung diesen Auftrag und ergänzte, neben der Finanzierung auch die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung umfassend zu beleuchten und gegebenenfalls anzupassen. Das entsprechende Gesetzgebungsprojekt ist bereits gestartet, die Regierung hat den Projektauftrag im Januar 2025 verabschiedet.